

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

per E-Mail

An das
Hessische Ministerium für Soziales und Integration
Frau MinDirig'in Cornelia Lange

Frauenlobstraße 5
65187 Wiesbaden
Telefon: (0611) 3 60 08-0
Telefax: (0611) 3 60 08-20

13. Juni 2017
Az. _9.4.10. / KI-fe

Evaluierung ablaufender Rechtsvorschriften

- **Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl.I, S. 698)**
- **Verordnung zur Ausführung des HKJGB und über Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz vom 22.10.2007**

Ihr Schreiben vom 20. April 2017 – Aktenzeichen II 6 b – 52c 0400 – 0001/2017

Sehr geehrte Frau Lange,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen herzlich für die Möglichkeit, im Rahmen der o.g. Evaluierung eine Stellungnahme abgeben zu können. Gerne nehmen wir im Folgenden diese Gelegenheit wahr. Da Ende 2016 der Evaluationsbericht zum KiföG (§§ 25 ff. HKJGB) vorgelegt wurde und sich hieraus für bestimmte Bereiche Nachbesserungsbedarf ergibt, werden wir unsere Stellungnahme auf diese Paragraphen beschränken.

Die katholischen Bistümer in Hessen haben 466 Kindertageseinrichtungen mit 33.039 Kindern und 7.062 Beschäftigten (Stand 2015). Deshalb ist das KiföG von besonderer Bedeutung für uns. Positiv wäre es, wenn die sich auf den Evaluationsbericht ergebenden problematischen Themen Berücksichtigung finden und entsprechend umgesetzt werden. Es handelt sich dabei um folgende Punkte, die in ähnlicher Form bereits in der Stellungnahme der Kirchen bei der Einführung des KiföG vorgetragen wurden:

1. Mittelbare Zeiten und Leitungsfreistellung

Die Regelung in § 25a Satz 2 HKJGB, wonach es den Trägern obliegt, über den Mindestpersonalbedarf hinaus mittelbare pädagogische Zeiten vorzuhalten, erkennt zwar die Bedeutung und Notwendigkeit für eine Ressourcenausstattung für mittelbare pädagogische Arbeit an. Der Evaluationsbericht zeigt aber, dass diese Zeiten zum Teil reduziert wurden oder nach wie vor bei der Feststellung des Mindestpersonalbedarfs keine Berücksichtigung finden (Evaluationsbericht S. 445). Deshalb muss die gesetzliche Regelung, die zu unbestimmt ist, näher konkretisiert werden. Es sollten, wie schon in unserer Stellungnahme von 2013 angegeben, mehr Fachkraftstunden für mittelbar pädagogische Arbeit eingeführt werden. Die mittelbare pädagogische Arbeit sollte mit einer prozentualen Erhöhung des Personalanteils der Erzieherinnen und Erzieher in Höhe von 20 % in § 25c aufgenommen werden.

Außerdem sollten Leitungs- und Verwaltungsaufgaben durch eine gesetzliche Anerkennung entsprechender Zeitkontingente aufgenommen und berücksichtigt werden. Denn der Evaluationsbericht zeigt eine wesentliche Zunahme von Leitungs- und Verwaltungsaufgaben an, was nicht zuletzt mit der Umstellung auf das HessKiföG zusammenhängt. Wir schlagen vor, in § 25a als konkrete Zahl 20% anzugeben.

Die Ausfallzeiten in § 25c sollten auf 20 % erhöht werden.

Dieses wird auch durch eine Sonderauswertung des Ländermonitors „Frühkindliche Bildungssysteme“ der Bertelsmann-Stiftung vom 05.06.2016 bestätigt. Diese Sonderauswertung kommt zu dem Ergebnis, dass in den Kitas viel zu wenig Zeit oder gar keine Zeit für Leitungsaufgaben eingeplant wird, obwohl diese einen nicht unerheblichen Anteil einnehmen.

2. Betreuungszeit ab 45 Stunden

Der Evaluationsbericht zeigt, dass auch für eine Betreuungszeit ab 45 Stunden ein Elternbedarf gegeben ist. Um diesem zu entsprechen und gleichzeitig den Anforderungen an eine gute Betreuungsqualität zu entsprechen, empfiehlt es sich, hier eine spezielle Förderung einzurichten. Auch die Kinder, die in Randzeiten eine Kita besuchen, haben Anspruch auf eine qualitativ hochwertige Betreuung. Es fehlt zurzeit die Hinterlegung der Förderung von Betreuungszeiten über 45 Stunden, obgleich dieser Betreuungsumfang von mehr als einem Drittel der Kinder in Tageseinrichtungen in Hessen in Anspruch genommen wird. In der Fördersystematik muss

demnach auch für die 4. Zeitkategorie (45 Stunden und mehr) eine entsprechende Grundpauschale vorgehalten werden. Aktuell unterscheidet sich diese nicht von der Pauschale für die 3. Zeitkategorie (§ 32 Abs. 5 Nr. 3 HKJGB).

Denkbar wäre es auch, statt der Betreuungsmittelwerte eine andere Berechnungsmethode einzuführen.

3. Zuviel Bürokratie, Verwaltungsaufwand

Der Evaluationsbericht zeigt, dass ein erheblicher bürokratischer Aufwand durch die Vergrößerung der Leitungsaufgaben im Bereich des Personal-, Betreuungs-, Belegungs- und Vertragsmanagements besteht. Die KiföG-Umstellung schafft zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Durch die kindbezogene Berechnung ist auch dauerhaft ein erhöhter Verwaltungsaufwand zu erwarten. Die Komplexität des Verfahrens, die Nachweis- und Meldepflichten, müssen zukünftig reduziert werden. Hier ist das Know-how des Fachministeriums gefragt, um entsprechende Regelungen in den Gesetzestext aufzunehmen, die diesen Bürokratie- und Verwaltungsaufwand reduzieren.

4. Qualitätspauschale / Förderpauschale

Für die Anwendung der Qualitätspauschale finden sich in der Praxis unterschiedliche Auslegungen. Außerdem hat der Evaluationsbericht gezeigt, dass zurzeit die Landesförderung zu einem hohen Anteil zur Sicherung der Fachkraftstunden genutzt wird. Daher ist es notwendig, dass im Gesetz der Verwendungszweck dahingehend konkretisiert wird, dass die Qualitätspauschalen für Maßnahmen der Qualitätsentwicklung einzusetzen sind. Beispielhaft sollte aufgezählt werden, um welche Maßnahmen es sich handelt, wie dies bei anderen Fördertatbeständen der Fall ist (z.B. § 32 Abs. 4). Anzuführen sind insbesondere Fortbildungen, Supervision, Zusatzpersonal. Daneben sollte die nähere Ausgestaltung durch Ausführungsbestimmungen festgelegt werden, um dem Träger Rechtssicherheit zu geben.

5. Rahmenvereinbarung Integration

Die KiföG-Systematik und die Rahmenvereinbarung Integration passen nicht zusammen. Die Umsetzung der Rahmenvereinbarung Integration im Zusammenspiel mit dem KiföG führt zu einer Ungleichbehandlung der Kinder mit Behinderung: „Dies lässt sich zum Teil dadurch erklären, dass die Rahmenvereinbarung Integration, wonach die Größe einer Kindergartengruppe mit mindestens

einem Kind mit (drohender) Behinderung die Anzahl von 20 Kindern nicht überschreiten darf, nicht in jedem Fall umgesetzt wurde: So wiesen im Jahr 2015 36 (14 %) Kindergartengruppen und 9 (18) altersübergreifende Gruppen (zwei Jahre bis zum Schuleintritt) mehr als 20 Kinder in einer Gruppe mit einem Kind mit drohender Behinderung auf.“ (Seite 11 des Evaluationsberichts)

Das KiföG sollte die erforderlichen Regelungen für Kinder mit Behinderungen in Kitas in das Gesetz aufnehmen. Es sollten Standards für die Gruppengrößen und den Personaleinsatz bei der Betreuung von Behinderten oder von Behinderung Bedrohten festgeschrieben werden.

Das SGB XII regelt lediglich den behinderungsbedingten Mehraufwand. Nur für diesen bedarf es einer Rahmenvereinbarung. Davon erfasst sind Verfahrens- und Kostenfragen, etwa das Gutachten, dass das Kind eine Behinderung hat. Darüber hinaus muss der besondere Bedarf für Kinder mit Behinderung in das HKJGB aufgenommen werden. Für diesen Inhalt (Kita-Kinder) ist das Land zuständig und es kann sich dementsprechend nicht auf fehlende Zuständigkeit berufen.

Unsere Stellungnahme von 2013 hatte dieses schon hervorgehoben: „Auf der Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention ist die Inklusion durch entsprechende Rahmenbedingungen angemessen zu berücksichtigen. Die Kinder mit einer Behinderung sollten mit einem erhöhten Fachkraftfaktor berücksichtigt werden, der eine Reduzierung der Gruppengröße ohne gleichzeitigen Verlust von Landesmitteln ermöglicht. Denn diese Kinder verursachen einen zusätzlichen Betreuungsbedarf in nicht unerheblichem Umfang. Die Faktoren zur Bemessung der Höchstgruppengröße sind so zu ergänzen, dass in Integrationsgruppen die Gruppengröße zwingend bei max. 20 gleichzeitig vertraglich aufgenommenen Kindern liegen darf.“

6. Personalberechnung

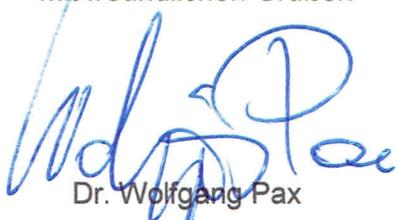
Die kindbezogene Personalbedarfsberechnung nach dem KiföG bringt keine Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation, besonders bei nicht vollständiger Auslastung der Gruppen. Die Gesamtberechnung geht immer von einer Vollbelegung aus, obgleich die Einrichtung dem Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz bei realer Vollbelegung nicht gerecht werden könnte.

Die Fachkraft-Kind-Relation ist ein zentrales Strukturmerkmal für die Gestaltung der pädagogischen Bildungs- und Entwicklungsprozesse in Kindertageseinrichtungen und kann den Empfehlungen (z.B. Bertelsmann-Stiftung) nur entsprechen, wenn Ausfallzeiten, Kontingente für Leitungstätigkeiten und

mittelbare pädagogische Tätigkeiten ausgleichend und in ausreichender Höhe gesetzlich fixiert werden.

Die vorgetragenen Anmerkungen sind ein wichtiges Anliegen und wir hoffen sehr, dass sie bei der Evaluierung in entsprechenden Gesetzesänderungen ihren Niederschlag finden werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolfgang Pax
Leiter des Kommissariates



Prof. Dr. Magdalene Kläver
Justiziarin des Kommissariats